

Turnhalle

AMT FÜR JUGEND, SCHULE UND SPORT **Abt. Schule und Sport**

Auskunft erteilt: Herr Depping
Zimmer-Nr.: 811
Unser Zeichen: 52
Telefon: 02831 398-811
Telefax: 02831 39898811
E-Mail: uwe.depping@geldern.de

Geldern, 21.08.2021

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gemäß der Coronaschutzverordnung NRW

Die Coronaschutzverordnung vom 17.08.2021 gilt bis zum 17.09.2021; dieses Konzept wird nach Bekanntgabe einer evtl. Änderung aktualisiert.

Die aktuellen Inzidenzstufen lauten:

- Land NRW : oberhalb von 35,0
- Kreis Kleve : unterhalb von 35,0

Solange die Landes-Inzidenz oberhalb von 35,0 liegt, sind damit Einschränkungen für den Sportbetrieb verbunden. Das heißt, dass die Sporteinrichtungen nur noch von immunisierten (vollständig geimpfte und genesene Personen) oder getesteten Personen (höchstens 48 Stunden zurückliegender Test) in Anspruch genommen werden dürfen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Corona-Test getesteten Personen gleichgestellt.

Die Rahmenbedingungen für Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte ergeben sich aus der Anlage zur Coronaschutzverordnung vom 17.08.2021.

Die folgenden Regelungen gelten für die Nutzung der Städtischen Sport- und Turnhallen durch den Offenen Ganztag, die Übermittag-Betreuung an den weiterführenden Schulen sowie die Schulen und Vereine bis auf Weiteres:

I. Allgemeine Regelungen

In allen Turn- und Sporthallen der Stadt Geldern ist bis auf weiteres ohne Beschränkung der Personenzahl die **kontaktfreie Sportausübung** zugelassen. Der nicht-kontaktfreie Sport in den Turnhallen ist für Gruppen bis zu 100 Personen zugelassen.

Für die Einhaltung dieser sowie aller weiterer Vorgaben aus diesem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept sind die Übungsleiterinnen oder Übungsleiter der nutzenden Gruppen (Offener Ganzttag, Übermittag-Betreuung, Vereine) verantwortlich.

Die Stadt Geldern behält sich vor, die Einhaltung dieser Regeln zu kontrollieren und bei Verstößen die weitere Nutzung im Rahmen des bestehenden Hausrechts zu untersagen.

In allen Bereichen gelten die allgemein bekannten Hygieneregeln:

- mindestens 1,5 m Abstand halten!!
- Beachtung der Husten- und Nießetikette
- regelmäßiges und gründliches Händewaschen oder desinfizieren

Die Nutzung von ggf. vorhandenen Aufenthaltsbereichen, Gesellschafts- oder sonstigen Räumen ist untersagt!

Für die jeweilige Nutzung wird ein eigenes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vom Verein erstellt; die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer sich hieran halten. Hierzu wird auf die Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Landessportbundes NRW, des Kreissportbundes sowie verschiedener Landesverbände der Sportorganisationen verwiesen.

II. Welche Regeln gelten beim Zutritt in die Turn- oder Sporthalle?

Die Eingangsbereiche der Turn- und Sporthallen sind in der Regel relativ schmal; insofern ist es hier besonders wichtig, nacheinander und im angemessenen Abstand (mind. 1,5 m) die Halle zu betreten bzw. wieder zu verlassen.

Beim Zugang in die Turn- oder Sporthalle ist bis in den Hallenbereich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Alle Sportlerinnen und Sportler, die die Turn- oder Sporthallen betreten, haben sich sofort entweder die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen!

Soweit dies die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten hergeben, sollen getrennte Zugänge bzw. Ausgänge ggf. über die Umkleidekabinen eingerichtet werden.

III. Wie viele Personen dürfen gleichzeitig die Turn- oder Sporthalle nutzen?

In allen Turn- und Sporthallen der Stadt Geldern ist bis auf weiteres ohne Beschränkung der Personenzahl die **kontaktfreie Sportausübung** zugelassen.

Die **nicht-kontaktfreie** Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 100 Personen zulässig.

Für die Einhaltung dieser maximalen Belegungszahl ist die Übungsleitung verantwortlich!

Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen ist in Innenräumen bis zu 1 000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht, zulässig.

IV. Welche Nutzungszeiten sind möglich?

Aus Infektionsschutzgründen sollen sich zwischen den einzelnen nutzenden Gruppen des Offenen Ganztages bzw. der Vereine so wenige Personen wie möglich begegnen. Eine Aktualisierung des Sportstättenbelegungsplanes erfolgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Vor diesem Hintergrund wird die jeweils zugewiesenen Nutzungszeit zur Ausübung des Sports in den städtischen Turn- und Sporthallen um jeweils 10 min. gekürzt:

Beispiel		Bisher zugewiesen:	Aktuell:
Verein A	Volleyball	16:00 – 18:00	16:00 – 17:50
Verein B	Tischtennis	18:00 – 20:00	18:00 – 19:50
Verein C	Kampfsport	20:00 – 21:30	20:00 – 21:30

Die Sportlerinnen und Sportler haben die Turn- oder Sporthalle zu den jeweils angegebenen Zeiten umgehend zu verlassen; hierbei sind auch Zeiten für ggf. erforderliche Desinfektion der genutzten Geräte zu berücksichtigen.

V. Welche Regeln gelten für die Nutzung der in den Hallen gelagerten Sportgeräte?

Die zum aktuellen Stand bekannten Empfehlungen zu Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten zur Nutzung von Material in den Sportgeräteräumen (z.B. Barren, Trampoline, Tisch-Tennis-Platten, Bälle, Sportmatten etc.) sehen die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Oberflächen dieser Geräte vor. Soweit die Nutzergruppe für die Sportausübung ein in der Halle gelagertes Gerät nutzt, ist die Übungsleitung dafür verantwortlich, dass dieses Gerät im Vorfeld und regelmäßig zwischendurch gereinigt bzw. desinfiziert wird. Insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und -flächen durch mehr als eine Person ist eine regelmäßige Desinfektion nach jeder Nutzung notwendig. Bei gemeinsam genutzten Bällen in Sportarten sollten Pausen zur Desinfektion von Bällen und Händen genutzt werden. Das von Bällen ausgehende Infektionsrisiko ist bei verantwortungsvoller Nutzung grundsätzlich jedoch als gering einzuschätzen.

VI. Können die Umkleiden und / oder Duschen genutzt werden?

Beim Sport- und Trainingsbetrieb sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz auch in Dusch- und Waschräumen sicherzustellen. In den Umkleiden und Duschräumen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

VII. Welche Reinigung wird in den Turn- und Sporthallen durchgeführt?

Zum Schutze aller nutzenden Gruppen wird die Reinigung in den Turn- und Sporthallen im erforderlichen Maße durchgeführt.

In den Eingangsbereichen bzw. den sanitären Anlagen der Turn- und Sporthallen wird ausreichend Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Soweit sich abzeichnet, dass der jeweilige Vorrat erschöpft ist, meldet die Übungsleitung dies den jeweiligen Hausmeistern.

Im Auftrage:

gez.
Helmut Holla
Dezernent